



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 531 15/0  
Fernschreib-Nr. 1370-900  
DVR: 0000019

15/SN-270/ME

GZ 600.624/1-V/6/89

An das  
Präsidium des Nationalrates

1010 W i e n

Betrifft	GESETZENTWURF
Zi.	89 .GE 989
Datum:	22. JAN. 1990
Verf./Rw	23. Jan. 1990
	Ihre GZ/vom

DRINGEND

*A. Wurzer*

Sachbearbeiter

Irresberger

2724

**Betrifft:** Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das  
Kunsthochschul-Organisationsgesetz geändert wird;  
Begutachtung

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst übersendet  
25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum Entwurf eines  
Bundesgesetzes, mit dem das Kunsthochschul-Organisationsgesetz  
geändert wird.

19. Jänner 1990  
Für den Bundesminister für Gesundheit  
und öffentlicher Dienst:  
i.A. LACHMAYER

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*[Handwritten signature]*





REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 531 15/0  
Fernschreib-Nr. 1370-900  
DVR: 0000019

GZ 600.624/1-V/6/89

Bundesministerium für  
Wissenschaft und Forschung

1010 W i e n

**DRINGEND**

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

IRRESBERGER

2724

59.243/52-18/89  
18. November 1989

**Betrifft:** Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das  
Kunsthochschul-Organisationsgesetz geändert wird;  
Begutachtung

Zum gegenständlichen Gesetzesentwurf nimmt das  
Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

**Zum Titel:**

Im Titel des Gesetzes hätte die Jahreszahl "1970" zu entfallen.

**Zu Art. I Z. 4 (§ 9 Abs. 1 Z. 5):**

Das "öffentliche Amt" im Sinne des Art. 3 StGG ist nicht bloß mit Kollegialorganen ("Mitglieder von Hochschulorganen") verbunden sondern auch mit monokratischen Verwaltungsorganen, wie etwa der Funktion eines "Klassenleiters". Die organisationsrechtliche Gleichstellung ausländischer Gastprofessoren mit österreichischen Hochschulprofessoren bedürfte daher der verfassungsrechtlichen Absicherung.

- 2 -

Zu Art. I Z. 7 (§ 12 Abs. 5):

Es wäre im Gesetz zu determinieren, um welche "Einzelfälle" es sich handeln kann. Andernfalls wäre diese gesetzliche Ausnahme lediglich verfahrensmäßig, nicht aber inhaltlich bestimmt.

Zu Art. I Z. 14 (§ 38 Abs. 3):

Die Einschränkung der Kooperationsmöglichkeit auf "juristische" Personen und der damit verbundene Ausschluß der natürlichen Personen ist aus der Sicht des Gleichheitssatzes nicht sachlich zu begründen.

Zum Vorblatt:

Hiezu ist auf das die "EG-Rechtskonformitätsprüfung" betreffende ho. Rundschreiben vom 25. Oktober 1989, GZ 671.804/9-V/8/89 hinzuweisen.

Zu den Erläuterungen:

Am Ende des Allgemeinen Teiles wäre die verfassungsrechtliche Grundlage anzugeben.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

19. Jänner 1990  
Für den Bundesminister für Gesundheit  
und öffentlicher Dienst:  
i.A. LACHMAYER

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

